

# BGer 2C 978/2016 vom 24. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_978\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_978_2016)

FR: TF 2C 978/2016 du 24 octobre 2016

IT: TF 2C 978/2016 del 24 ottobre 2016

## Regeste

Familiennachzug | Bürgerrecht und Ausländerrecht

## Erwägungen

### E. 1

Auf dem Gebiet des Ausländerrechts ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Bewilligungen ausgeschlossen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumen ( Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG ). Ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 43 Abs. 1 AuG). Der Beschwerdeführer stellt nicht in Abrede, sondern bestätigt ausdrücklich, dass er seit Juli 2015 - d. h. nach der Einreichung des neuen Familiennachzugs - von seiner Ehefrau getrennt lebt; er bringt einzig vor, er sei nach wie vor zuversichtlich, dass die gemeinsame Ehe eine gute Zukunft haben werde. Damit besteht aber offensichtlich aus Art. 43 AuG kein Anspruch auf eine (Neu-) Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs. Nach den für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz ( Art. 105 Abs. 2 BGG ) ist zudem bereits rechtskräftig über das Vorliegen eines allfälligen nahehelichen Härtefalls im Sinne von Art. 50 AuG entschieden worden (vgl. vorne lit. A). Ein bundesgesetzlicher Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung steht damit ausser Frage. Inwieweit sich ein solcher aus Art. 8 EMRK ergeben sollte (Schutz des Familien- bzw. Privatlebens), ist angesichts der hierfür geltenden Voraussetzungen (vgl. die Urteile 2C\_725/2014 vom 23. Januar 2015 E. 3.2; 2C\_536/2013 vom 30. Dezember 2013 E. 2.2, nicht publ. in: BGE 140 II 129 ; 130 II 281 E. 3.2.1 S. 286; 120 Ib 16 E. 3b S. 21 f.) mit Bezug auf den erst seit etwas über drei Jahren in der Schweiz lebenden, von seiner Ehefrau getrennten und offensichtlich kinderlosen Beschwerdeführer weder dargetan ( Art. 42 Abs. 2 BGG ) noch ersichtlich. Damit ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht offensichtlich unzulässig ( Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG ).

### E. 2

Die Eingabe vom 19. Oktober 2016 kann auch nicht als subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinne von Art. 113 ff. BGG entgegengenommen werden, mit der einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann ( Art. 116 BGG ). Soweit der Beschwerdeführer behaupten will, sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei durch den Entscheid des MIKA verletzt worden, an anderer Stelle aber vorträgt, er habe sich "dazu ganz klar geäussert", genügt er der für eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde geltenden qualifizierten Rügepflicht nicht (Art. 117 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG , vgl. BGE 137 V 57 E. 1.3 S. 60; 134 II 349 E. 3 S. 352; 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254).

### **E. 3**

Auf die vorliegende Beschwerde ist daher durch den Abteilungspräsidenten als Instruktionsrichter ( Art. 32 Abs. 1 BGG ) im vereinfachten Verfahren aufgrund offensichtlicher Unzulässigkeit bzw. aufgrund des offensichtlichen Fehlens einer hinreichenden Begründung nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG ). Bei diesem Ausgang trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 65/66 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.